

# Rund- brief

## 2 extra Synode Frühjahr '98 An die Synodalen der Memminger Synode



Die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (AG-MAV Bayern) hat sich im Sept. 1997 in Nürnberg gegründet. Ihr vorrangiges Ziel ist:

Stärkere Vernetzung und intensiverer Austausch von Mitarbeitervertretungen untereinander. Dadurch soll die bestehende Vereinzelung vieler bayerischer MAVen überwunden werden.

Von seiten des Landeskirchenamts und des Diakonischen Werkes Bayern hat man uns jedoch deutlich signalisiert:

- Es wird keine Unterstützung oder Anerkennung der AG-MAV-Bayern geben!

- Insoweit besteht auch keine Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der AG-MAV!

Daraus zieht der Vorstand der AG-MAV-Bayern die Konsequenz, einen Antrag an die Herbstsynode der Evang.-Luth. Kirche in Bayern zu stellen, die §§ 54 und 55 über einen Gesamtausschuß der Mitarbeitervertretungen auch im bayerischen Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG) in Kraft zu setzen.

Nachfolgend informieren wir Sie über diesen Gesetzentwurf und bitten um Ihre Unterstützung für die Sache des Gesamtausschusses.

## Gesetz zur Änderung der §§ 54 und 55 MVG

### § 1

#### § 54 Bildung des Gesamtausschusses

(1) Für die Mitarbeitervertretungen im Bereich der Evang.-Luth. Kirche in Bayern, ihres Diakonischen Werkes und seiner Mitglieder wird ein Gesamtausschuß der Mitarbeitervertretungen gebildet.

(2) Der Gesamtausschuß besteht aus:

- 7 Mitgliedern aus dem Bereich der Evang.-Luth. Kirche in Bayern
- 7 Mitgliedern aus dem Bereich des Diakonischen Werkes Bayern und seiner Mitglieder.

(3) Für jedes Mitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen.

(4) Die Mitglieder des Gesamtausschusses werden aus dem Kreis der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen gewählt.

Hierzu ist jeweils nach Abschluß der Neubildung der Mitarbeitervertretungen innerhalb von 3 Monaten nach der letzten Wahl eine Wahlversammlung durch den/die Vorsitzende/n des bisherigen Gesamtausschusses einzuberufen. Er/Sie leitet auch die Wahl des Gesamtausschusses.

Über die Kandidat/innen ist einzeln abzustimmen. Der neugebildete Gesamtausschuß wählt in seiner ersten Sitzung eine/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertretung aus seinem Kreis.

(5) Sofern noch kein Gesamtausschuß besteht, beruft der/die Vorsitzende der größten Einzelmitarbeitervertretung die erste Wahlversammlung ein und leitet sie.

(6) Der Gesamtausschuß tritt jährlich mindestens dreimal zusammen.

Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der/dem Stellvertreter/in unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich und spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin.

(7) Die stellvertretenden Mitglieder des Gesamtausschusses nehmen nur im Falle der Verhinderung der ordentlichen Mitglieder an den Sitzungen des Gesamtausschusses teil.

(8) Der Gesamtausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(9) Die Dienststellen stellen die Mitglieder des Gesamtausschusses für die notwendige Zeit unter Fortzahlung der Vergütung frei.

(10) Über die Freistellung von Mitgliedern des Gesamtausschusses kann eine Vereinbarung getroffen werden. Wird keine Vereinbarung getroffen, sind auf Antrag des Gesamtausschusses 4



Mitglieder mit Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer/s vollbeschäftigten Mitarbeiters/in von seiner/ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen. Anstelle von je 2 Mitgliedern nach Satz 2 ist auf Antrag des Gesamtausschusses 1 Mitglied ganz freizustellen. Über die Freistellung entscheidet der Gesamtausschuß.

- (11) Soweit in den vorstehenden Vorschriften keine besonderen Regelungen getroffen sind, sind die Bestimmungen des MVG über Wahl, Amtszeit, Rechtsstellung, Geschäftsführung und Grundsätze für die Zusammenarbeit auf den Gesamtausschuß sinngemäß anzuwenden.
- (12) Die durch die Tätigkeit des Gesamtausschusses entstehenden notwendigen Kosten werden gemeinsam von der Evang.-Luth. Kirche in Bayern und vom Diakonischen Werk Bayern getragen.

## § 55 Aufgaben des Gesamtausschusses

Der Gesamtausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Beratung, Unterstützung und Information der Mitarbeitervertretungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten.
- (2) Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen den Mitarbeitervertretungen sowie Förderung der Fortbildung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretungen.
- (3) Erörterung arbeits-, dienst- und mitarbeitervertretungsrechtlicher Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

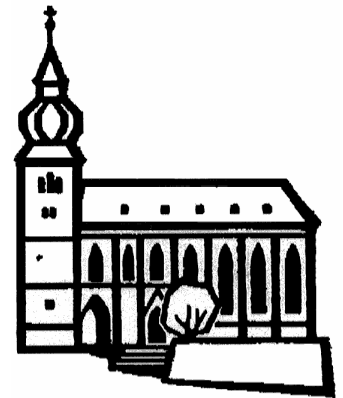
## § 2

### Schlußbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.
- (2) Die erste Wahl zum Gesamtausschuß findet nach Abschluß der MAV-Wahlen 1999 statt, spätestens am 31. Juli 1999.

### Zur Begründung:

1. Die bayerischen Mitarbeitervertretungen sind in ihrem Wirkungskreis und in ihren Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch sehr beschränkt. Viele Mitarbeitervertretungen beklagen, daß sie vereinzelt vor sich hin arbeiten, praktisch keine Beratungsmöglichkeiten haben und nur auf sich selbst angewiesen sind. Die Bildung eines Gesamtausschusses der bayerischen Mitarbeitervertretungen soll diese Problematik ein Stück weit lösen.
2. Auch die Mitarbeitervertretungen brauchen ein Gremium, in dem sie sich ungezwungen austauschen können, ganz so wie dies die Dienstgeberseite in ihren mannigfaltigen Gremien auch tut, sei dies Landeskirchenrat, Diakonischer Rat oder Verband diakonischer Dienstgeber.
3. Das MVG bietet in den §§ 54 und 55 die Möglichkeit des Austausches auf der landeskirchlichen Ebene. In Bayern finden diese §§ bisher jedoch keine Anwendung. Bayern ist eine der wenigen Landeskirchen, in denen die §§ 54 und 55 nicht in Kraft gesetzt wurden. Dies muß jetzt - fast fünf Jahre nach Inkrafttreten des neuen MVG.EKD - endlich erfolgen!
4. Die Mitarbeitervertretungen von Evang.-Luth. Kirche in Bayern und ihrer Diakonie haben sich bei einer Umfrage der Gewerkschaft ötv mit großer Mehrheit für die Wahl eines Gesamtausschusses ausgesprochen.



**Sehr geehrte Synodale,  
unterstützen Sie bitte bei der Herbstsynode 1998 unser Anliegen, einen Gesamtausschuß nach dem MVG zu bilden!**

für den Vorstand der AG-MAV:

gez. Bärbel Bösch

